

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1937	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 37	Reichsdienststrafordnung (RDStO)	71

Reichsdienststrafordnung (RDStO).

Vom 26. Januar 1937.

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Abschnitt I		Abschnitt IV	
Anwendbarkeit des Gesetzes (§§ 1 bis 3)	72	Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens	
Abschnitt II		1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme (§§ 83 bis 85)	84
Dienststrafen (§§ 4 bis 10)	72	2. Verfahren (§§ 86 bis 92)	85
Abschnitt III		3. Ausschluß von Dienststrafrichtern (§ 93)	85
Dienststrafverfahren		4. Entschädigung unschuldig Verurteilter (§§ 94 und 95) ..	86
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 11 bis 20)	73	5. Entziehung des Unterhaltsbeitrages (§ 96)	86
2. Vorermittlungen (§§ 21 bis 23)	74	Abschnitt V	
3. Dienststrafverfügung (§§ 24 bis 27)	75	Kosten des Dienststrafverfahrens (§§ 97 bis 101)	86
4. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens (§§ 28 bis 30)	75	Abschnitt VI	
5. Dienststrafgerichte (§ 31)	76	Vollstreckung, Begnadigung (§§ 102 bis 104)	87
a) Dienststrafkammern (§§ 32 bis 40)	76	Abschnitt VII	
b) Reichsdienststrafhof (§§ 41 bis 43)	77	Verfahren bei Fernbleiben vom Dienst (§§ 105 und 106) ..	87
6. Untersuchung (§§ 44 bis 52)	78	Abschnitt VIII	
7. Verfahren vor der Dienststrafkammer bis zur Hauptverhandlung (§§ 53 bis 58)	80	Verfahren gegen Beamte auf Widerruf (§ 107)	87
8. Hauptverhandlung (§§ 59 bis 65)	80	Abschnitt IX	
9. Rechtsmittel im förmlichen Dienststrafverfahren		Besondere Vorschriften	
a) Beschwerde (§ 66)	82	1. für richterliche Beamte (§ 108)	87
b) Berufung (§§ 67 bis 75)	82	2. für Beamte der Reichsjustizverwaltung (§ 109)	88
c) Rechtskraft (§§ 76 und 77)	83	3. für Mitglieder des Reichsgerichts ufm. (§ 110)	88
10. Vorläufige Dienstenthebung (§§ 78 bis 82)	83	4. für Beamte der uniformierten staatlichen Volkspolizei (§ 111)	88
		5. für Beamte der Gemeinden ufm. (§ 112)	89
		6. für Wehrmachtbeamte (§ 113)	89
		Abschnitt X	
		Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 114 bis 121) Seite 89	

Reichsdienststrafordnung

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1

Die Reichsdienststrafordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Deutschen Beamten-gesetz unterliegen.

§ 2

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamten-verhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhe-stand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstver-gehen geltender Handlungen (§ 22 Abs. 1 des Deut-schen Beamtengesetzes) verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhe-standsbeamter begangen hat; auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten gelten hierbei die im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeich-neten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der dienststrafrechtlichen Ver-folgung nicht entgegen.

§ 3

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflicht-mäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

Abschnitt II Dienststrafen

§ 4

- (1) Dienststrafen sind:
- Warnung,
 - Verweis,
 - Geldbuße,
 - Gehaltskürzung,
 - Entfernung aus dem Dienst,
 - Kürzung des Ruhegehalts,
 - Aberkennung des Ruhegehalts.
- (2) In ein und demselben Dienststrafverfahren darf nur eine dieser Dienststrafen verhängt werden.

§ 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimm-ten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu ver-meiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Ver-haltens des Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvor-gesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Er-mahnungen, Rügen u. dgl.), sind keine Dienststrafen.

§ 6

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienst-bezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Be-amte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur wäh-rend der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Reichsmark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens tausend Reichsmark betragen.

§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteil-mäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Be-amtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erwor-ben, so bleibt bei dessen Regelung (§§ 127 ff. des Deutschen Beamtengesetzes) die Gehaltskürzung un-berücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Ver-hältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 8

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet, soweit sich aus § 112 Abs. 6 nichts anderes ergibt.

§ 9

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Dienststrafen zulässig; § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach § 7 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (§ 8) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach § 9 Abs. 2 nur, wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat — verurteilt wird.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (§ 9 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Beurteilung ist.

Abschnitt III

Dienststrafverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 11

(1) Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Dienststrafverfügung verhängen.

§ 12

Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Dienststrafverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Dienststrafverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.

§ 13

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Dienststrafverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Dienststrafverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Dienststrafverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Dienststrafgericht einstimmig die wiederholte Prüfung der Tatsachen beschließt.

§ 14

Das Dienststrafverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der

Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll. Das Dienststrafverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 15

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Dienststrafverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Fall beantragt die Einleitungsbehörde (§ 29) beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem weiteren Verfahren. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen. Der Pfleger muß Beamter sein.

§ 16

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Dienststrafgerichts in Dienststrafsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

§ 17

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden — unbeschadet des § 16 Satz 2 — über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Dienststrafverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 18

Der Beschuldigte kann im Dienststrafverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch — abgesehen von dem Fall des § 48 — zwangsweise vorgeführt werden.

§ 19

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Dienststrafkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Dienststrafkammer anzuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

§ 20

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozessordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.

2. Vorermittlungen

§ 21

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, und hält der Dienstvorgesetzte ein Dienststrafverfahren für angezeigt, so veranlaßt er die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutenden Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Reichsminister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

§ 22

(1) Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

§ 23

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein, und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er die Dienststrafe. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Dienststrafverfügung

§ 24

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrags,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrags.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der im Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abtufen.

§ 25

Die Dienststrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist.

§ 26

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Dienststrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet.

(3) Gegen die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung sind weitere Beschwerden bis an die oberste Dienstbehörde zulässig; die oberste Dienstbehörde kann jedoch den Beschwerdezug durch Verordnung allgemein oder für einzelne Beamtengruppen beschränken. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist in allen diesen Fällen endgültig.

§ 27

Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 26 gilt sinngemäß.

4. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens

§ 28

Das förmliche Dienststrafverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Dienststrafgericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt und, wenn dieser Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, dem Stellvertreter des Führers in Abschrift mitgeteilt. Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 29

- (1) Einleitungsbehörden sind
- a) für Beamte, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, mit Ausnahme der unter c bezeichneten, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Reichsbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen,
 - b) für andere Beamte, mit Ausnahme der unter c bezeichneten, die für die Ernennung zuständigen Behörden,
 - c) für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die der für die Aufsicht zuständigen Reichsminister im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt,
 - d) für an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätige beamtete Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, die Behörden, die der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

Die obersten Reichsbehörden können auch für die unter b bis d genannten, ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wieder beschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig war; besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 30

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres

Dienststrafverfahren kann gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Dienststrafverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer (§ 53) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

5. Dienststrafgerichte

§ 31

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Reichsdienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Mitglieder der Dienststrafgerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus. Auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung dieser Tätigkeit getroffenen Entscheidung kann ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 71 des Deutschen Beamtengesetzes nicht gestützt werden.

a) Dienststrafkammern

§ 32

Die Dienststrafkammern werden bei Verwaltungsgerichten gebildet. Der Reichsminister des Innern bestimmt Sitz und Bezirk der Dienststrafkammern; er kann bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden; er regelt den Geschäftsgang.

§ 33

(1) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz im Ausland, so ist die Dienststrafkammer in Berlin zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im

Grenzdienst kann jedoch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegende Dienststrafkammer als zuständig bezeichnen.

(2) Bei wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Wartestandsbeamten und bei Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Inland nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

§ 34

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Dienststrafkammern entscheidet auf Antrag einer Dienststrafkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Reichsdienststrafhof durch Beschluß.

§ 35

(1) Mitglieder der Dienststrafkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Alter von mindestens dreißig Jahren sein, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Dienststrafkammer haben.

(3) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer und seine Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

(4) Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen.

§ 36

(1) Der Reichsminister des Innern bestellt die Mitglieder der Dienststrafkammer auf drei Jahre; er kann sie bei Ablauf ihrer Amtszeit wiederbestellen.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Beteiligung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bei der Auswahl der Mitglieder regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 37

Die Dienststrafkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß; einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

§ 38

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 39

Ein Mitglied der Dienststrafkammer, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach § 6 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 40

(1) Das Amt eines Mitglieds der Dienststrafkammer erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen wird,
3. in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer versetzt oder als Hochschullehrer entpflichtet wird, oder
4. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) Das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters des Vorsitzenden erlischt ferner, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 wegfallen.

b) Reichsdienststrafhof

§ 41

(1) Der Reichsdienststrafhof wird bei dem Reichsverwaltungsgericht gebildet. Er gliedert sich in Dienststraffenate. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsdienststrafhof besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen und anderen Beisitzern.

(3) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sein.

(4) Die Mitglieder des Reichsdienststrafhofes (Abs. 2) werden vom Führer und Reichskanzler auf drei Jahre bestellt.

(5) Im übrigen gelten § 35 Abs. 2, §§ 36, 38 bis 40 sinngemäß.

§ 42

(1) Will ein Dienststrassenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Dienststrassenats oder des Großen Dienststrassenats (Abs. 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Dienststrassenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Dienststrassenat kann die Entscheidung des Großen Dienststrassenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Fällt der Vertreter der obersten Dienstbehörde (§ 75 Abs. 1) aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Dienststrassenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Dienststrassenat vorzulegen.

(3) Der Große Dienststrassenat besteht aus dem Präsidenten des Reichsdienststrafhofes, seinen Stellvertretern und je einem richterlichen Mitgliede, das der Vorsitzende jedes Dienststrassenats von Fall zu Fall zur Mitwirkung in den Großen Dienststrassenat entsendet.

(4) Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Richterstatler hat jedoch immer Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Dienststrassenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

§ 43

Jeder Dienststrassenat beschließt mit zwei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern.

6. Untersuchung

§ 44

(1) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Unernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer sowie einen weiteren Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Sie kann Hilfsuntersuchungsführer bestellen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 50, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitgliedes der Dienststrasskammer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4. Er kann abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde endgültig.

(4) Der Vertreter der Einleitungsbehörde hat ihren Weisungen zu folgen.

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

§ 46

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden und Vertreter der Einleitungsbehörde sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Dienststrafverfahren anzuordnen.

§ 47

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 48

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Dienststrasskammer auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Der Vorsitzende der Dienststrasskammer bestellt

von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Beamten zum Verteidiger und stellt ihm den Beschluß der Dienststrafkammer zu.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 49

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer soll Beweisunterlagen des Beschuldigten stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64) von Bedeutung sein können.

(3) Ein Verteidiger ist während der Untersuchung nicht zugelassen.

§ 50

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisunterlagen muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 51

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er kann dem Beschuldigten von dem für das Verfahren erheblichen Inhalt der Personalakten Kenntnis geben und ihm in die sonstigen Akten auch Einsicht gewähren.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Abs. 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

§ 52

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung oder der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 132 des Deutschen Beamtengesetzes eintreten,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält; sie kann in diesem Fall auch eine Dienststrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Abs. 2, § 24 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Dienststrafgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Dienststrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Gegenüber einem Ruhestandsbeamten kann die Einleitungsbehörde das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen (§ 12 Satz 2) zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 und 3 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 sinngemäß.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

7. Verfahren vor der Dienststrafkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 53

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde verfaßt nach ihren Weisungen eine Anschuldungsschrift und legt sie mit den Akten der Dienststrafkammer vor.

(2) Die Anschuldungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwenden, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldungsschrift ist das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig.

(4) Teilt die Einleitungsbehörde der Dienststrafkammer mit, daß sie neue Anschuldungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung machen wolle, so hat die Dienststrafkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) § 48 gilt sinngemäß; eines Antrags bedarf es nicht.

§ 54

(1) Die Dienststrafkammer kann bei ihr anhängige Dienststrafverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Reichsdienststrafhof kann Dienststrafverfahren, die bei verschiedenen Dienststrafkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde oder einer beteiligten Dienststrafkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Dienststrafkammer bestimmen.

§ 55

Der Vorsitzende der Dienststrafkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldungsschrift und der Nachträge (§ 53 Abs. 4) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

§ 56

(1) Der Beschuldigte kann sich in dem Verfahren vor der Dienststrafkammer der Hilfe eines Verteidigers bedienen. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des § 48 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sein.

§ 57

Der Beschuldigte und sein Verteidiger können nach Zustellung der Anschuldungsschrift die der Dienststrafkammer vorgelegten Akten, mit Ausnahme von Personalakten, einsehen und Abschriften daraus entnehmen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann ihnen auch Auszüge aus den Personalakten, soweit diese Belastendes enthalten, vorlegen.

§ 58

(1) Nach Ablauf der Frist des § 55 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) Ist der Beschuldigte Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, so ist dem Stellvertreter des Führers eine Abschrift der Ladung (Abs. 1 Satz 1) zu übersenden.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

8. Hauptverhandlung

§ 59

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 60

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Reichsminister des Innern und die von ihm ermächtigten Personen sowie Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(2) Ist der Beschuldigte Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, so kann der Stellvertreter des Führers einen Beauftragten in die Hauptverhandlung entsenden.

§ 61

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Dienststrafkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweishebungen aus dem Dienststrafverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten, oder die Dienststrafkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Die Dienststrafkammer kann, wenn sie weitere Beweishebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 62

(1) Die Dienststrafkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldingungspunkte

machen, die in der Anschuldingungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Dienststrafverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Aber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Dienststrafkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 13 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 63

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn kein Dienstvergehen erwiesen ist.

(3) Die Dienststrafkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten ferner einzustellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

§ 64

(1) Die Dienststrafkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hunderten dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Dienststrafkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 127 bis 129,

132, 134 und 135 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

§ 65

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Hat die Dienststrafkammer eine Vernehmung nach § 61 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Dienststrafkammer einen Unterhaltsbeitrag nach § 64 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

(3) Dem Beschuldigten, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn der Beschuldigte Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, auch dem Stellvertreter des Führers sind Ausfertigungen des Urteils mit Gründen zuzustellen.

9. Rechtsmittel im förmlichen Dienststrafverfahren

a) Beschwerde

§ 66

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an den Reichsdienststrafhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Dienststrafkammer innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Reichsdienststrafhof eingelegt wird.

(3) Die Dienststrafkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Reichsdienststrafhof durch Beschluß endgültig.

b) Berufung

§ 67

(1) Gegen das Urteil der Dienststrafkammer ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Reichsdienststrafhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 68

Die Berufung ist bei der Dienststrafkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Reichsdienststrafhof eingelegt wird.

§ 69

(1) Spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 68 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Dienststrafgericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Dienststrafgerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

§ 70

(1) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragt werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Dienststrafkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 71

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 72

(1) Nach Ablauf der Frist des § 71 Abs. 2 werden die Akten dem Reichsdienststrafhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Dienststrafsenats beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 73).

§ 73

(1) Der Reichsdienststrafhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 70 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,

2. die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückweisen,

3. das Urteil aufheben und die Sache an eine Dienststrafkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,

4. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen. Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 63 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Fall des Abs. 1 Nr. 4, schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 74

Soweit der Reichsdienststrafhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Dienststrafkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 75

(1) Im Verfahren vor dem Reichsdienststrafhof tritt an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde ein Vertreter der obersten Dienstbehörde. Im übrigen gelten, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vorschreiben, die Vorschriften über das Verfahren vor der Dienststrafkammer sinngemäß. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der obersten Dienstbehörde darauf verzichten.

(2) Der Reichsdienststrafhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Rechtskraft

§ 76

(1) Die Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel

zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Dienststrafgericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 77

Die Beschlüsse des Reichsdienststrafhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung

§ 78

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 79

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Wartegeldes oder Ruhegehalts einbehalten wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 80

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet, soweit sich aus § 112 Abs. 6 nichts anderes ergibt.

§ 81

(1) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 78 und nach § 79 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(2) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 82

(1) Die nach § 79 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amts- oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt oder
3. das Dienststrafverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Dienststrafverfahren auf Grund des § 52 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Dienststrafverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Dienststrafverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens**1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme**

§ 83

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Dienststrafgerichts,

- a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils, oder
- b) in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind — als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein

oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Dienststrafgericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte —,

2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Dienststrafurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Dienststrafrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei der Entscheidung des Reichsdienststrafhofes ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 84

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Beurteilung erfolgt ist, oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 85

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Dienststrafurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,

2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Verfahren

§ 86

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,

2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Reichsbehörde eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 56 Abs. 2) bedienen.

§ 87

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 88

(1) Das Dienststrafgericht (§ 87) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrags nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Dienststrafkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 89

(1) Verwirft das Dienststrafgericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Dienststrafkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Fall des § 83 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsdienststrafhof.

(3) Hat das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 83 Abs. 1 b die §§ 78 bis 82 sinngemäß.

§ 90

(1) Der Vorsitzende des nach § 89 Abs. 2 zuständigen Dienststrafgerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 86 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 89 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung mit Ausnahme des § 49 Abs. 3.

(3) Die Einleitungsbehörde, für das Verfahren vor dem Reichsdienststrafhof die oberste Dienstbehörde, ernennt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

§ 91

(1) Nach Ablauf der Frist des § 90 Abs. 1 kann das Dienststrafgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freisprechung erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 58 bis 62 und § 65 sinngemäß.

§ 92

(1) In der Hauptverhandlung kann das Dienststrafgericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Dienststrafkammer ist Berufung zulässig.

3. Ausschluß von Dienststrafrichtern

§ 93

(1) Ein Dienststrafrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsleiter oder als Vertreter der Einleitungsbehörde (Vertreter der Anklage) mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren nicht tätig werden.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 94

Wird ein zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts Verurteilter im Wiederaufnahmeverfahren nicht ebenso bestraft, so gilt § 55 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

§ 95

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 94 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Reiche verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zu stellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die §§ 142 bis 147 des Deutschen Beamtengesetzes.

5. Entziehung des Unterhaltsbeitrages

§ 96

Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Dienststrafkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Bedachte des Unterhaltsbeitrages unwürdig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben. Die Dienststrafkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Bedachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die §§ 98, 100 und 101 sinngemäß.

Abschnitt V

Kosten des Dienststrafverfahrens

§ 97

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Dienststrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden, auch soweit diese nicht pfändbar sind. Sie fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu.

(2) Kosten, die nicht nach Abs. 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem unmittelbaren Dienstherrn zur Last.

§ 98

(1) Der Beschuldigte, der im Dienststrafverfahren verurteilt wird, ist zugleich für schuldig zu erklären, die in dem gesamten Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Dienststrafverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 3 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Dienststrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 99

(1) Der Beschuldigte, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, ist für schuldig zu erklären, die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten zu tragen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Dienststrafgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 100

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können dem Reich ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen als den im § 98 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Sie sind dem Reich aufzuerlegen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat.

(2) Kosten der Verteidigung trägt das Reich nur, wenn sie ihm ausdrücklich auferlegt worden sind. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

§ 101

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Reich auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Dienststrafkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. § 97 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Dienststrafverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Reiche zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

Abschnitt VI

Vollstreckung, Begnadigung

§ 102

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Dienststrafverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(3) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt § 21 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(4) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden, auch soweit diese nicht pfändbar sind.

(5) Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an das Reich abzuführen.

§ 103

Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge (§§ 38, 97, 101, 102 Abs. 4) beigetrieben werden.

§ 104

(1) Dem Führer und Reichskanzler steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 54 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

Abschnitt VII

Verfahren bei Fernbleiben vom Dienst

§ 105

(1) Im Fall des § 17 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes ist der Antrag des Beamten auf Entscheidung der Dienststrafkammer schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen und zu begründen. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Dienststrafkammer vor.

(2) Die Dienststrafkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig. Sie kann Beweise wie im förmlichen Dienststrafverfahren erheben. Wegen der Kosten gelten die §§ 99 bis 101 sinngemäß.

(3) Unbeschadet der Feststellung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes kann der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten. Im letzteren Fall kann die Dienststrafkammer die beiden Verfahren miteinander verbinden.

§ 106

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 78), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

Abschnitt VIII

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf

§ 107

Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 29 zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zuständig wäre, kann einen Beamten mit der Untersuchung beauftragen; dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 82 sinngemäß.

Abschnitt IX

Besondere Vorschriften

1. Für richterliche Beamte

§ 108

Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte gilt folgendes:

1. An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Dienststrafkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Vertreters der Einleitungsbehörde über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an das Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges zulässig.
2. Sämtliche Beisitzer der Dienststrafkammer und des Dienststrafgerichts des zweiten Rechtszuges müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

2. Für Beamte der Reichsjustizverwaltung

§ 109

(1) Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung — mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts — wegen Dienstvergehen, die in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen sind, gilt folgendes:

1. a) Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist die Dienststrafkammer, die bei jedem Oberlandesgericht für seinen Bezirk errichtet wird. Sie entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen wenigstens einer ein im Bezirk des Oberlandesgerichts planmäßig angestellter Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein muß. Im Verfahren gegen einen Richter müssen beide Beisitzer solche Richter sein.
- b) Vorsitzender der Dienststrafkammer ist der Präsident des Oberlandesgerichts. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch der Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.
2. a) Als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges wird ein Dienststraffenat beim Reichsgericht gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen wenigstens zwei planmäßig angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein müssen. Im Verfahren gegen einen Richter müssen sämtliche Beisitzer solche Richter sein.
- b) Vorsitzender des Dienststraffenats ist der Reichsgerichtspräsident. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser behindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.
3. Die Mitglieder des Dienststraffenats bestellt der Führer und Reichskanzler, die Mitglieder der Dienststrafkammern der Reichsminister der Justiz, soweit sie nicht durch Nr. 1b und 2b gesetzlich bestimmt sind, auf drei Jahre. § 36 Abs. 3 gilt sinngemäß.
4. Der Reichsminister der Justiz regelt den Geschäftsgang der Dienststrafkammern und des Dienststraffenats. Er übt für diese Gerichte die sonst dem Reichsminister des Innern zustehenden Befugnisse aus.

5. Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Reichsanwaltschaft wahrgenommen.

(2) Die Einleitungsbehörde entscheidet, ob die Anschulldigung ein Dienstvergehen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 betrifft. Liegt nach der Entscheidung der Einleitungsbehörde der Anschulldigung ein Sachverhalt zugrunde, der ganz oder auch nur zum Teil die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 erfüllt, so sind die im Abs. 1 bezeichneten Dienststrafgerichte zuständig.

3. Für Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsverwaltungsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs

§ 110

(1) Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen ein Mitglied des Reichsgerichts, des Reichsverwaltungsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts, ein hauptamtliches Mitglied des Volkshofgerichts oder gegen ein nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängiges Mitglied des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wird ein besonderer Dienststraffenat beim Reichsgericht gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und sechs richterlichen Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Reichsgerichtspräsident. Für seine Vertretung gilt § 109 Abs. 1 Nr. 2b.

(3) Von den richterlichen Beisitzern müssen je zwei als richterliche Beisitzer dem Reichsdienststrafhof und dem beim Reichsgericht nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 gebildeten Dienststraffenat angehören. Die übrigen beiden Beisitzer müssen Mitglieder der Behörde sein, der der Beschuldigte angehört.

(4) Die richterlichen Beisitzer werden vom Führer und Reichskanzler auf drei Jahre bestellt.

(5) Der Dienststraffenat entscheidet endgültig.

(6) Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Reichsanwaltschaft wahrgenommen.

4. Für Beamte der uniformierten staatlichen Vollzugspolizei

§ 111

Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Vorgesetzten der uniformierten staatlichen Vollzugspolizei als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 gelten, und regelt den Beschwerbezug. Er kann andere Formen der Verhängung und Vollstreckung von Dienststrafen, als in den §§ 25 und 102 vorgeschrieben, zulassen.

**5. Für Beamte der Gemeinden,
Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände
und der anderen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts**

§ 112

(1) Der Reichsminister des Innern gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände; er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

(3) Wer als oberste Dienstbehörde der an nicht-staatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, gilt, bestimmt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Für die Beamten der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 sinngemäß. An die Stelle des Reichsministers des Innern tritt der für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zuständige Reichsminister; er trifft seine Anordnungen nach Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und 3 im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(5) Für die im Abs. 4 bezeichneten Körperschaften usw. gilt § 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

(6) Ist eines der Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 ein gemeindliches Ehrenamt und wird gegen den Beamten nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das gemeindliche Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm bekleideten Nebenämter beschränkt werden. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung (§§ 78, 80) kann entsprechend beschränkt werden.

6. Für Wehrmachtbeamte

§ 113

(1) Für die Wehrmachtbeamten werden besondere Dienststrafgerichte gebildet. Das Nähere regelt der Reichskriegsminister im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz.

(2) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, welche Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung auf das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte anzuwenden sind.

(3) Die Vorschriften des § 28 Satz 3, § 36 Abs. 3, § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei finden im Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte keine Anwendung.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 114

Solange das Reichsverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Reichsdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem Sitz in Berlin durch den Reichsminister des Innern errichtet; die im § 41 Abs. 3 bezeichneten Mitglieder müssen Mitglieder eines obersten Verwaltungsgerichts sein.

§ 115

(1) Dieses Gesetz gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Dienstvergehen begangen ist; Dienstvergehen, die nach den bisherigen Vorschriften beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verjährt sind, können jedoch nicht mehr verfolgt werden.

(2) Gegen einen Ruhestandsbeamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten ist, kann ein Dienststrafverfahren nur eingeleitet werden wegen eines vor dem Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens, wenn dies nach den bisher für ihn geltenden Vorschriften zulässig war, wegen Annahme von Belohnungen oder Geschenken, wenn das Dienstvergehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist. Im übrigen ist die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig; dies gilt auch dann, wenn ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes früheres Dienststrafverfahren nur wegen Verfahrensmangels eingestellt worden war.

(3) Die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen Beamten werden dienststrafrechtlich den Ruhestandsbeamten gleich behandelt.

§ 116

Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über; dies gilt nicht für die Dienststrafverfahren, die vor den Dienststrafkammern bei den Oberlandesgerichten und dem Dienststrafsenat beim Reichsgericht anhängig sind; diese gehen auf die im § 109 bezeichneten Dienststrafgerichte über. Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

§ 117

(1) Dienststrafverfahren, die nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschieden sind, ohne daß danach ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig war, können nur wiederaufgenommen werden, wenn das frühere Urteil nach dem 1. Januar 1930 rechtskräftig geworden ist.

(2) Anhängige Wiederaufnahmeverfahren, die nach diesem Gesetz unzulässig wären, sind einzustellen; die Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

(3) Wenn das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 86 Abs. 2, § 87) oder das nach § 89 Abs. 2 für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Reichsdienststrafhof. Er kann die Sache für das weitere Verfahren im Sinne des § 89 Abs. 2 an eine Dienststrafkammer verweisen.

§ 118

§ 110 gilt auch für die richterlichen Mitglieder der obersten Verwaltungsgerichte der Länder und die unabhängigen Mitglieder der Preussischen Oberrechnungskammer.

§ 119

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesehenen und Dienststrafgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

Berlin, 26. Januar 1937

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frid

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

§ 120

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichsbehörde.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der §§ 6, 7 und 79 anzusehen sind.

§ 121

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Unberührt bleiben § 9 Abs. 4 des Bankgesetzes, § 23 des Reichsbahngesetzes und § 5 des Reichsbahnpersonalgesetzes.

(3) Im übrigen treten alle bisherigen Vorschriften außer Kraft, die das Dienststrafrecht gegenüber Beamten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, betreffen; die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Dienststrafgerichte des Reichs und der Länder endet.

(4) Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder statutarischen Vorschriften auf die außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften an ihre Stelle.

(5) Soweit dieses Gesetz Vorschriften voraussetzt, die reichsgesetzlich noch nicht erlassen sind, sind die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Übergangsweise sinngemäß anzuwenden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.